

den vorausgehenden Jordanus-Text und die ihm angefügten zeitgeschichtlichen Erläuterungen und Nutzenwendungen nie unmittelbar Bezug genommen; nur die Vorrede (c. 2) mit ihrer Warnung vor der Tilgung der Königsfürbitte klingt wieder an (c. 32). Zwischen die Vorrede und den Hauptteil, die unverkennbar beide auf Grund der Erfahrungen Alexanders im Umkreis der Kurie Anfang 1281 geschrieben sind, ist also der früher entstandene Jordanus-Traktat eingeschaltet mitsamt den Erörterungen, die ihm Alexander auch schon früher beigelegt hatte, wahrscheinlich noch in Deutschland. Denn sie wenden sich mit ihren Mahnungen und Warnungen vornehmlich an die deutschen Fürsten, nur in einem Satz auch an die Römer „und ihre Päpste“, noch nicht aber gegen die Franzosen, die Alexander wohl erst in Italien als eine Gefahr für das Reich und für die rechte, gottgewollte Ordnung erkannte. Das erst hat ihn dann zu seiner Lehre von den drei Weltämtern geführt — *imperium* der Deutschen, *sacerdotium* der Römer, *studium* der Franzosen —, während die Zusätze zum Jordanus nur herkömmlich von den beiden Gewalten sprechen, *sacerdotium* der Römer und *regnum* der Germanen-Deutschen. Allerdings lassen sich diese Zusätze nicht bis ins Interregnum zurückdatieren. Sie klagen zwar zum Schluß (c. 13) über die fast hoffnungslose Lage des Reiches angesichts der fürstlichen Herrsch- und Habsucht¹⁾. Aber sie mahnen auch die Fürsten: *utinam regi, quem dominus eis loco iusticie posuit, reverenter intenderent eique sicut Dei ministro honoris debitum exhiberent!* So hätte Alexander vor der Wahl Rudolfs von Habsburg schwerlich schreiben können, ohne auf den Zwiespalt im deutschen Königtum hinzuweisen²⁾. Später

eventu vel casu fortuito, sed magna sanctorum principum actum est solertia, ut Romanum imperium non apud Romanos remanere debuerit vel transferri in Gallicos, sed potius in Germanos. — C. 37 S. 66: Sic manifestum est igitur ex predictis omnibus, quod non solum humana solertia ex necessariis et rationabilibus causis fuit institutum, immo etiam antequam fieret divina fuit prefiguratione designatum, quod Romanorum imperium in fine seculorum transferri oportuit in Germanos.

¹⁾ Mit diesem Argument wollte Schraub S. 29 ff. den Jordanus-Traktat, zu dem er c. 10–13 noch rechnet, ins Interregnum datieren.

²⁾ Es erklärt sich auch nur aus der Situation nach 1273, daß in c. 12 (wie auch später in c. 27) der Böhmenkönig nicht zu den Kurfürsten gerechnet, sondern erst bei der späteren Überarbeitung (um 1288) nachgetragen wird; vgl. K. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrh., HZ. 94 (1905) S. 223 ff. Bemerkenswert ist andererseits die Bezeichnung *Brandenburgensis marchio* in der ursprünglichen Fassung von c. 12, erst in späterer Überarbeitung geändert in *comes Marchie*, wie es in c. 27 schon ursprünglich heißt. Auch das spricht für die Ent-